

MCE BANK GMBH, Flörsheim am Main

Offenlegungsbericht

gemäß Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
i.V.m. §26a KWG

zum 31.03.2017

1.	Vorbemerkung	3
2.	Risikomanagementziele und -politik (Art. 435)	3
3.	Anwendungsbereich (Art. 436)	9
4.	Eigenmittel (Art. 437)	10
5.	Eigenmittelanforderungen (Art. 438)	11
6.	Antizyklischer Kapitalpuffer (Art. 440)	13
7.	Kreditrisikooanpassungen (Art. 442)	15
8.	Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443)	20
9.	Inanspruchnahme von ECAI* (Art. 444)	21
10.	Marktrisiko (Art. 445)	22
11.	Operationelles Risiko (Art.446)	22
12.	Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447)	23
13.	Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448)	24
14.	Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449)	24
15.	Vergütungspolitik (Art. 450) i.V.m. §16 Institutsvergütungsverordnung	26
16.	Verschuldung (Art. 451)	29
17.	Sonstige Offenlegungsanforderungen	33
18.	Angaben nach §26a KWG	34
19.	Anhang	34
19.1	Offenlegung der Kapitalinstrumente	35
19.2	Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit	37

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben, aufgrund kaufmännischer Rundungen, Differenzen auftreten können.

1. Vorbemerkung

Gemäß den zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtlichen Anforderungen des Basel III Regelwerkes Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Artikel 431 bis Artikel 455 und EU-Richtlinie 2013/36/EU) in Verbindung mit §26a Kreditwesengesetz (KWG) sind Institute insbesondere verpflichtet, regelmäßig qualitative und quantitative Informationen zu den Risikomanagementzielen und zur Risikomanagementpolitik, zu den Eigenmitteln, den Kredit- bzw. Adressenausfallrisiken, den Kapitalpuffern, zum Marktrisiko, den operationellen Risiken, zur Vergütungspolitik sowie zur Verschuldung zu veröffentlichen. Darüber hinaus müssen sie über förmliche Verfahren und Regelungen zur Erfüllung der Offenlegungspflichten verfügen.

Der vorliegende Bericht dient zur Erfüllung der Offenlegungspflichten für die MCE Bank GmbH (MCE Bank) zum Berichtsstichtag 31. März 2017. Die Offenlegung des Berichts erfolgt mindestens im jährlichen Turnus auf der Internetseite der MCE Bank. Grundlage des Berichts waren die zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen gesetzlichen Regelungen.

Der Bericht steht im Einklang mit Artikel 432 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und bezieht sich auf Informationen, die als wesentlich anzusehen sind. Die MCE Bank macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR grundsätzlich keinen Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen. Offenlegungsanforderungen, die für die MCE Bank nicht relevant sind, sind im Kapitel 17 aufgeführt.

Darüber hinaus enthält dieser Offenlegungsbericht Veröffentlichung von Informationen zur Vergütung gemäß Art. 450 CRR in Verbindung mit §16 Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV).

Die im nachfolgenden Bericht verwendete Abkürzung „Art.“ steht immer für „Artikel“ der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

2. Risikomanagementziele und -politik (Art. 435)

Strategien und Verfahren zur Steuerung der Risiken

Die MCE Bank bietet auf dem deutschen Markt Finanzdienstleistungsprodukte im Automobilbereich exklusiv für die Importeure MMD Automobile GmbH (MMDA) und ISUZU Sales Deutschland GmbH (ISD) an.

Die MCE Bank unterscheidet die Bereiche Absatzfinanzierung (Kundenfinanzierung sowie Leasing) und Händlerfinanzierung. Im Rahmen der Absatzfinanzierung werden überwiegend neue Fahrzeuge, im Wesentlichen der Marken Mitsubishi und Isuzu, sowie Gebrauchtfahrzeuge aller Marken für private und gewerbliche Kunden finanziert. Das Händlerfinanzierungsgeschäft betrifft Lager-, Vorführ- und Gebrauchtwagenfinanzierungen der Mitsubishi- und ISUZU-Händler. Die Anbahnung der Kreditgeschäfte erfolgt in der Absatzfinanzierung durch die jeweiligen Vertragshändler. Somit korreliert die Zielerreichung der MCE Bank in hohem Maße mit der Absatzzielerreichung von MMDA und ISD.

Vor diesem Hintergrund hat die MCE Bank eine Risikostrategie erstellt, die konsistent mit der Geschäftsstrategie ist, alle wesentlichen Geschäftsaktivitäten berücksichtigt sowie wesentliche und nicht wesentliche Risikoarten beinhaltet. In der Geschäftsstrategie sind die Ziele und die geplanten Maßnahmen zur Sicherung des nachhaltigen Unternehmenserfolges beschrieben. In der Risikostrategie sind sowohl quantitative als auch qualitative Methoden und Annahmen zu den als wesentlich eingestuften Adressenausfall-, Zinsänderungs-, Liquiditäts- und operationellen Risiken sowie zu den sonstigen wesentlichen Risiken verankert. Für vorgenannte Risiken sind entsprechende Teilstrategien in der Risikostrategie verbindlich festgelegt. Sonstige wesentliche Risikoarten der MCE Bank umfassen das strategische Risiko, das Ertrags- und Geschäftsrisiko sowie das Konzentrationsrisiko.

Die Risikosteuerung erfolgt durch das Risikomanagement sowie dezentral in den jeweils zuständigen Fachbereichen. Das Risikocontrolling auf Gesamtbankebene wird zentral vom Risikomanagement wahrgenommen.

Struktur und Organisation des Risikomanagements

Die Geschäftsführung der MCE Bank trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Organisation des Risikomanagements, die Risikostrategie, das Risikotragfähigkeitskonzept, die Überwachung des Risikos aller Geschäfte sowie die Risikosteuerung. Der Bereich Risikomanagement ist auf der operativen Ebene für die Identifizierung, Bewertung, Steuerung und Überwachung der Risiken sowie für das Risikocontrolling zuständig. Der Leiter des Bereichs Risikomanagement ist Leiter der Risikocontrolling-Funktion und organisatorisch dem Geschäftsführer Marktfolge zugeordnet. Er berichtet direkt an die Geschäftsführung. Die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems wird durch die Innenrevision in angemessenen Abständen kontrolliert. Die Prüfung schließt auch den Bereich Risikomanagement ein.

Umfang und Art der Risikoberichts- und -messsysteme

Die Berichterstattung über die Risikosituation erfolgt vierteljährlich in einem MaRisk-konformen, standardisierten Risikobericht. Der Bericht enthält einen Überblick über die Entwicklung der Bank und der Teilportfolien. Die Kreditrisiken werden u.a. strukturiert nach Rating, Größenklassen und Laufzeiten. Darüber hinaus enthält der Risikobericht Angaben zu operationellen Risiken, Liquiditätsrisiken, Ergebnissen der Stresstests, Risikokonzentrationen sowie zur Entwicklung der Risikovorsorge. Die Ad hoc-Berichterstattung an die Geschäftsführung ist abhängig von der Risikoart festgelegt. Des Weiteren hat die MCE Bank Frühwarnindikatoren bzw. Schwellenwerte eingerichtet, die eine Informationspflicht an die Geschäftsführung auslösen. Darüber hinaus hat die Bank zur Risikokommunikation und -steuerung ein Risikokomitee eingerichtet. In den quartalsweisen oder anlassbezogenen Sitzungen erfolgt durch das Risikomanagement eine Bewertung der aktuellen Risikosituation sowohl auf Portfolio- als auch auf Engagementebene.

Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung

Die Risikobegrenzung und operative Risikosteuerung findet in der Bank auf Gesamtbank-, Portfolio- und auf Einzelengagementebene statt. Weiterhin sind für Handelsgeschäfte (Refinanzierung Aktivgeschäfte) Verlustobergrenzen und Schwellenwerte festgelegt. Die Steuerung der Risiken erfolgt in den Marktbereichen des Kredit- bzw. Handelsgeschäftes. Die Überwachung der Risiken obliegt der Marktfolge auf Einzelengagementebene bzw. dem Bereich Risikomanagement auf Portfolioebene. Werden die festgelegten Obergrenzen überschritten, so wird die Geschäftsführung durch den Bereich Risikomanagement zeitnah unterrichtet. Die Einhaltung der Obergrenzen ist mindestens quartalsmäßig zu überprüfen.

Die operative Liquiditätssteuerung in Form einer täglichen Überwachung der Liquiditätssituation erfolgt durch die Abteilung Rechnungswesen.

Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Die Geschäftsführung der MCE Bank hat basierend auf Art, Komplexität und Umfang der Geschäftsaktivitäten, des daraus resultierenden Risikoprofils und des Geschäftsplans ein Risikomanagementverfahren eingerichtet, das die Grundlage für eine effektive Beurteilung der Risiken bildet und die Angemessenheit der Eigenmittelsituation sicherstellt.

Sie trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Strategie Risiken neuer Produkte und Aktivitäten vor deren Einführung Kontrollen unterzogen werden und dass innerbetriebliche Risikosteuerungs- und -controlling Prozesse sowie die zur Risikomessung eingesetzten Methoden und Verfahren dem Geschäftsumfang der Bank entsprechend zweckmäßig und ausreichend sind.

Risikoprofil

Die Geschäftsführung hat im Rahmen der Risikostrategie die Komponenten der Risikodeckungsmasse festgelegt und dokumentiert, die zur Abdeckung der Risiken dienen. Die Ermittlung der Risikotragfähigkeit definiert den Fortbestand einer geordneten operativen Geschäftstätigkeit (Going-Concern) als Absicherungsziel unter Sicherstellung der regulatorischen Mindestanforderungen. Darüber hinaus wird im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung eine interne Eigenkapitalunterlegung für Adressausfallrisiken berücksichtigt, die mit 9% über der aufsichtsrechtlich geforderten Eigenkapitalunterlegung von mindestens 8% liegt.

Die Risikotragfähigkeitsbetrachtung beinhaltet die Gegenüberstellung der als wesentlich erachteten Risiken, der resultierenden möglichen Verluste und der Risikodeckungsmasse. Danach ist die Risikotragfähigkeit gegeben, wenn der Gesamtbetrag der möglichen Verluste aus den einzelnen Risiken laufend durch das zur Verfügung stehende Risikodeckungspotential in Form des wirtschaftlichen Eigenkapitals abgedeckt ist. Zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Risiken verschafft sich die Bank regelmäßig und auch anlassbezogen im Rahmen einer Risikoinventur einen Überblick über die Risiken des Instituts (Gesamtrisikoprofil). Die Risikoidentifikation erfolgt durch die Geschäftsführung und das Risikomanagement in Abstimmung mit den Fachabteilungen. Als Risikoinventur dient das mindestens jährlich bzw. im Rahmen der Risikoberichtserstattung je nach Risikoart anlassbezogen durchgeführte Self-Assessment.

Die aufsichtliche Unterlegung des Adressenausfallrisikos erfolgt nach der Methodik des Standardansatzes. Marktpreisrisiken sind abgesehen von Zinsänderungsrisiken in der MCE Bank von untergeordneter Bedeutung, da die MCE Bank als Nichthandelsbuchinstitut ausschließlich Geldmarktgeschäfte zum Zwecke der Refinanzierung tätigt. Der Unterlegungsbetrag für das operationelle Risiko wird nach dem Basisindikatoransatz ermittelt.

Für die interne Risikosicht hat die MCE Bank Adressenausfall-, Zinsänderungs-, Liquiditäts- sowie operationelle Risiken als wesentliche Risiken identifiziert. Für sonstige wesentliche Risiken (strategische Risiken, Konzentrationsrisiken sowie Ertrags- und Geschäftsrisiken) hat die Geschäftsführung einen Puffer festgelegt.

Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsbetrachtung erfolgt die Berücksichtigung der operationellen Risiken mit Hilfe eines Quantifizierungstools. Mit diesem Tool werden sowohl der erwartete als auch der unerwartete Verlust ermittelt. Die Ergebnisse fließen in die Risikotragfähigkeitsberechnung ein.

Die Berechnung der Auslastungsbeträge der Risikotragfähigkeit erfolgt für die Berechnung des Adressenausfallrisikos in Anlehnung an die Risikogewichtsfunktion nach Basel II unter Berücksichtigung des erwarteten Verlusts. Bei der Quantifizierung der Zinsänderungsrisiken kommen neben den Standardmethoden noch mathematisch-statistische Modelle zur Anwendung.

Bei den als wesentlich identifizierten Adressenausfall- und operationellen Risiken werden sowohl erwartete als auch unerwartete Verluste in die Berechnung der Risikotragfähigkeit einbezogen. Das zugrunde liegende Konfidenzniveau beträgt im Going-Concern-Ansatz 99% (Normalszenario). Zur Schätzung der zu erwartenden Verluste werden statistisch ermittelte Risikoparameter (Ausfallwahrscheinlichkeit und Verlustquote) verwendet. Für die Verlustquote werden auch aufsichtlich vorgegebene Parameter herangezogen. Nicht wesentliche Risiken werden unter Vorhaltung eines Puffers berücksichtigt. Das zur Verfügung stehende Risikodeckungspotenzial war stets größer als die bewerteten Risiken. Öffnungsklauseln wurden im Risikotragfähigkeitskonzept, insbesondere bei der Nichtberücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Risikoarten, angewendet. Zum Stichtag 31. März 2017 betrug das errechnete Risikopotenzial einschließlich Puffer 43,5 Mio. €

Zum 31.03.2017 stellt sich das Risikoprofil der Bank im Going-Concern-Szenario wie folgt dar:

	Mio. €	Mio. €
Definierte Risikodeckungsmasse*		77,9
Adressenausfallrisiko	16,2	
Zinsänderungsrisiko	7,0	
Operationelle Risiken	8,6	
Liquiditätsrisiko	6,7	
Sonstige wesentliche Risiken (Puffer)	5,0	
Summe Risikopotenzial		-43,5
Verfügbares Risikodeckungspotenzial		34,4

* Ökonomisches Kapital abzüglich aufsichtlich geforderter Eigenkapitalunterlegung (Adressenausfallrisiko intern mit 9% festgelegt)

Die Risikotragfähigkeit der MCE Bank war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit sichergestellt. Die Geschäftsführung der Bank hat, abgeleitet aus dem Risikodeckungspotenzial, Limite auf Gesamtbankebene sowie Verlustobergrenzen für die einzelnen Risikoarten bestimmt, die im Berichtsjahr eingehalten wurden. Die Einhaltung der Verlustobergrenzen wird vom Risikomanagement quartalsweise überprüft. Die Auslastung der Verlustobergrenzen lag im Berichtsjahr im Durchschnitt bei 51,6% im Normalszenario.

Konzise Risikoerklärung des Leitungsorgans

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Risikomessverfahren gängigen Standards entsprechen und sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen ausrichten. Die Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit auch in einem Going-Concern-Ansatz nachhaltig sicherzustellen. Die beschriebenen Risikoziele werden durch die eingesetzten Verfahren messbar, transparent und kontrollierbar. Sie passen zur Strategie der MCE Bank. Folglich erachten wir unser Risikomanagementverfahren als angemessen und wirksam.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Geschäftsführung

Herr Horst Fritz, Geschäftsführer IT, Finanzen und Risikomanagement

Herr Wilfried Plath, Geschäftsführer Händlerfinanzierung, Kontoführung und Refinanzierung

Herr Volker Hammer, Retailgeschäft und Personal (ab 1. Dezember 2016)

Herr Ken Nishida, Controlling und Interne Revision (ab 1. Dezember 2016)

Anzahl der von Mitgliedern der Geschäftsführung bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

	Anzahl der Leitungsfunktionen zum 31.03.2017	Anzahl der Aufsichtsfunktionen zum 31.03.2017
Horst Fritz	2*	0
Wilfried Plath	4*	0
Volker Hammer	2*	0
Ken Nishida	4*	0

* Die oben aufgeführten Leitungsfunktionen werden innerhalb derselben Gruppe ausgeführt.

Aufsichtsrat

Herr Kazuhiko Sho, Vorsitzender des Aufsichtsrats (ab 1. Dezember 2016)
Assistant Division General Manager, America & Oceania Division, Mitsubishi Motors Corporation (MMC), Tokio

Herr Masami Ichiki, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
Director, Colt Car Company Limited, Gloucestershire

Herr Toru Yamaguchi (ab 1. November 2016)
President, Mitsubishi International GmbH, Düsseldorf

Herr Ichiro Sakoda, (ab 1. Dezember 2016)
General Manager, Machinery Group Administration Department, Mitsubishi Corporation, Tokio

Anzahl der von Mitgliedern des Aufsichtsrates bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen:

	Anzahl der Leitungsfunktionen per 31.03.2017	Anzahl der Aufsichtsfunktionen per 31.03.2017
Kazuhiko Sho	0*	1*
Masami Ichiki	4*	2*
Toru Yamaguchi	2*	1*
Ichiro Sakoda	1*	2*

* Die oben aufgeführten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen werden innerhalb derselben Gruppe ausgeführt.

Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind bzw. waren langjährig in leitenden Funktionen in der Mitsubishi Corporation, Tokio bzw. innerhalb des Mitsubishi Corporation-Konzerns tätig.

Bei der Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrates wird auf Kenntnisse in der Rechnungslegung, im Risikomanagement sowie auf Erfahrungen in der Automotive-Branche großen Wert gelegt. Unter Zugrundelegung der im Einzelfall erworbenen Fähigkeiten erfolgt die Ernennung zum Mitglied des Aufsichtsrates der Bank.

Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans

Bedingt durch die Gesellschafterstruktur der Bank ist eine Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrates nicht explizit vorgesehen, somit sind auch keine Ziele bzw. Zielvorgaben in der Strategie enthalten.

Risikoausschuss und Anzahl der Ausschusssitzungen

Ein separater Risikoausschuss wurde nicht gebildet. Im abgelaufenen Geschäftsjahr fanden zwei Aufsichtsratssitzungen statt.

Informationsfluss an den Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, über die Risikosituation der MCE Bank. Daneben sind für den Aufsichtsrat unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen von der Geschäftsführung unverzüglich weiterzuleiten. Dem Aufsichtsrat wird quartalsweise der Risikobericht weitergeleitet, der die Risikosituation aller als wesentlich definierten Risiken beinhaltet. Weiterhin berichtet die Geschäftsführung anlassbezogen an den Aufsichtsrat gemäß den in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegten Regelungen.

Die Strategien werden jährlich überprüft und dem Aufsichtsrat der Bank zur Kenntnis gegeben und mit diesem erörtert.

3. Anwendungsbereich (Art. 436)

Der Anwendungsbereich erstreckt sich gemäß der Verordnung (EU) 575/2013 ausschließlich auf die MCE Bank, eine Gruppenhierarchie i.S. des §10a KWG besteht nicht. Der handelsrechtliche Konsolidierungskreis wird ausschließlich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Beschreibung	Name	Aufsichtsrechtliche Behandlung					Konsolidierung nach Rechnungslegungsstandard*	
		Konsolidierung		Berücksichtigung Art. 470 (2b) und (3) Schwellenwertverfahren	CET 1 Abzugsmethode	risikogewichtete Beteiligungen	voll	quotal
		voll	quotal					
Kreditinstitut	MCE Bank GmbH, Flörsheim a.M.						x	
Sonstige Unternehmen	MCE Verwaltung GmbH, Flörsheim a.M.						x	
Sonstige Unternehmen	AMS Auto Markt am Schieferstein GmbH, Flörsheim a.M.**						x	
Sonstige Unternehmen	Midata Service GmbH, Flörsheim a.M.**						x	
Sonstige Unternehmen	TVG Trappgroup Versicherungsvermittlungs-GmbH, Flörsheim a.M.**						x	

* Handelsrechtlicher Konsolidierungskreis

** Die MCE Verwaltung GmbH hält 100% der Geschäftsanteile an dieser Gesellschaft. Als herrschendes Unternehmen hat die MCE Verwaltung GmbH mit der AMS Auto Markt am Schieferstein GmbH, der Midata Service GmbH und der TVG Trappgroup Versicherungsvermittlungs-GmbH jeweils einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.

4. Eigenmittel (Art. 437)

Die anrechenbaren regulatorischen Eigenmittel der MCE Bank setzen sich aus hartem Kernkapital (CET 1) und Ergänzungskapital (T 2) zusammen. Eigenmittelinstrumente in Form von Hybrid- oder nachrangigem Kapital sind in den Eigenmitteln der MCE Bank nicht vorhanden. Das harte Kernkapital besteht aus dem Gezeichneten Kapital sowie den Kapital- und Gewinnrücklagen und dem Ergänzungskapital in Form einer Vorsorgereserve nach §340 f HGB. Ein aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis besteht nicht. Die mit dem Jahresabschluss abgestimmten Eigenmittelbestandteile gemäß Art. 437 (1) a) der Verordnung stellen sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

	Mio. €
Gezeichnetes Kapital	40,9
Kapitalrücklage	57,0
Gewinnrücklagen	60,3
Eigenkapital (CET 1 vor regulatorischen Anpassungen)	158,2
Bilanzgewinn*	13,0
Eigenkapital gemäß HGB Einzelabschluss	171,2

Überleitung vom bilanziellen Eigenkapital auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel gemäß Anhang I zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

Überleitung vom bilanziellen Eigenkapital auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel	Mio. €
Eigenkapital per Bilanzausweis	171,2
Korrekturen / Anpassungen	
- Bilanzielle Zuführungen (z.B. zu Ergebnisrücklagen, Bilanzgewinn etc*)	-13,0
Korrekturposten Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) b) CRR)	-0,5
Übergangsvorschriften (Art. 484 ff. CRR)	5,0
Aufsichtsrechtliche Eigenmittel	162,7

*) Anrechnung Bilanzgewinns als aufsichtsrechtliche Eigenmittel gem. Art. 26 (1) c) CRR erst nach Feststellung des Jahresabschlusses

Die Kapitalinstrumente sind im Anhang („Offenlegung der Kapitalinstrumente“) aufgeführt.

Die Offenlegung der Eigenmittel inkl. der Eigenmittelquoten („Offenlegung während der Übergangszeit“) gemäß Anhang VI zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 sind im Anhang dargestellt.

5. Eigenmittelanforderungen (Art. 438)

Die Angemessenheit der Eigenmittel der MCE Bank richtet sich nach den Vorschriften des KWG und der Verordnung (EU) 575/2013. Die Ermittlung der Eigenmittelerfordernisse zur Unterlegung des Kreditrisikos erfolgt in der MCE Bank durch den Standardansatz (Art. 111-141).

Die harte Kernkapitalquote, die Kernkapitalquote und die Gesamtkapitalquote werden vom Bereich Rechnungswesen ermittelt, regelmäßig überwacht und an die Geschäftsführung gemeldet. Zur Ermittlung der vorgenannten Kapitalquoten verwendet die MCE Bank die Meldewesen-Software „BAIS“ der Firma BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH, Frankfurt am Main.

Um die angemessene interne Eigenmittelunterlegung, unter Berücksichtigung aller wesentlichen Risiken sowie der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten jederzeit und langfristig beurteilen zu können, hat die Geschäftsführung der Bank, abgeleitet aus dem Risikodeckungspotenzial, Limite auf Gesamtbankebene sowie Verlustobergrenzen für die einzelnen Risikoarten bestimmt, die im Berichtsjahr eingehalten wurden. Die Einhaltung der Verlustobergrenzen wird vom Risikomanagement quartalsweise überprüft. Auf diese Weise stellt die MCE Bank sicher, dass zur Abschirmung der potentiellen Risiken jederzeit ausreichendes Eigenkapital vorhanden ist bzw. rechtzeitig entsprechende Gegenmaßnahmen durch die Geschäftsführung eingeleitet werden können.

Die MCE Bank berechnet die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem Standardansatz.

Die Eigenmittelanforderungen stellen sich am 31.03.2017 wie folgt dar:

Risikopositionsklassen gemäß Art. 112	Eigenmittel-anforderung in Mio. €
Standardansatz Risikopositionen	
- Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,0
- Regionale/lokale Gebietskörperschaften	0,0
- Öffentliche Stellen	0,0
- Multilaterale Entwicklungsbanken	0,0
- Internationale Organisationen	0,0
- Institute	2,8
- Gedeckte Schuldverschreibungen	0,0
- Unternehmen	10,1
- Mengengeschäft	52,6
- Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0,0
- Investmentanteile	0,0
- Sonstige Positionen	0,4
- Ausgefallene Positionen	0,5
Verbriefungen	
Verbriefungen im Standardansatz	-
Verbriefungen im IRB-Ansatz	-
Risiken aus Beteiligungswerten	
Beteiligungswerte im Standardansatz	0,8
Beteiligungswerte bei Methodenfortführung/Grandfathering	0,0
Marktrisiken des Handelsbuchs	
Marktrisiken gemäß	
- Standardansatz	-
- Interner Modell-Ansatz	-
Operationelle Risiken	
Operationelle Risiken gemäß	
- Basisindikatoransatz	10,2
- Standardansatz	-
- Ambitionierter Messansatz (AMA).	-
Total	77,4

Eigenkapitalquoten:

	Gesamtkapitalquote in %	Harte Kernkapitalquote in %
	16,8	16,3

6. Antizyklischer Kapitalpuffer (Art. 440)

Die Kapitalanforderung für den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer ergibt sich durch Multiplikation des Prozentsatzes des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers mit dem Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR). Sie ist in hartem Kernkapital vorzuhalten (§10d Absatz 1 KWG).

In Bezug auf die Einhaltung des nach Richtlinie 2013/36/EU vorgeschriebenen antizyklischen Kapitalpuffers ist festzuhalten, dass die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers in Deutschland durch die BaFin bestimmt wird. Für das Jahr 2016 hatte die BaFin die Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer auf 0% festgelegt und darüber hinaus entschieden, dass die festgelegte Quote in Höhe von 0% auch bis zum dritten Quartal 2017 angemessen ist.

Gemäß den Auslegungsempfehlungen (FAQ der BaFin zum Antizyklischen Kapitalpuffer vom 10.12.2015) ist zur Erfüllung der Anforderungen des Artikels 440 Absatz 1 a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) die geografische Aufschlüsselung der wesentlichen Kreditrisikopositionen auch dann offenzulegen, wenn die in einem Land geltende Quote des antizyklischen Kapitalpuffers gleich Null ist.

Die Gesamtsumme aller allgemeinen Kreditrisikopositionen der MCE Bank entfallen zu 99,9% auf Deutschland, die verbleibenden 0,1% der Kreditrisikopositionen verteilen sich auf eine Vielzahl von Ländern.

Die MCE Bank macht daher von der Ausnahmeregelung der Delegierten Verordnung 1152/2014 Art. 2 (5) b Gebrauch, da das Gesamtkreditrisiko aller ausländischen Risikopositionen nicht über 2% der Gesamtsumme der allgemeinen Kreditrisikopositionen, der Risikopositionen im Handelsbuch und der Risikopositionen aus Verbriefungen liegt. Die ausländischen Risikopositionen werden dem Herkunftsstaat der MCE Bank, damit Deutschland, zugeordnet (siehe Tabelle 2).

Die folgende Tabelle stellt die geografische Verteilung der maßgeblichen Risikopositionen sowie die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der MCE Bank dar.

Tabelle 1:

Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

Zeile	in Mio. €	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
		Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufspostion im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
010	Aufschlüsselung nach Ländern												
	Deutschland*	1.267,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	67,2	0,0	0,0	67,2	1,0	0,0
020	Summe:	1.267,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	67,2	0,0	0,0	67,2	1,0	0,0

* 99,9% der Kreditrisikopositionen entfallen auf Deutschland, die restlichen 0,1% der Kreditrisikopositionen verteilen sich auf eine Vielzahl von Ländern.
Gemäß Delegierte Verordnung (EU) 1152/2014 Artikel 2 Abs. (5) wird daher von der Regelung des Artikels 2 Abs. (5) b) Gebrauch gemacht.

Tabelle 2:

Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

Zeile		Spalte
		010
010	Gesamtforderungsbetrag *	967,9
020	Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,0%
030	Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	0,0

* Gesamtrisikobetrag, berechnet im Einklang mit Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2015/1555 vom 28.05.2015.

7. Kreditrisikooanpassungen (Art. 442)

Definition „überfällig“ und „notleidend“

- Forderungen werden als „überfällig“ klassifiziert, wenn diese mehr als 90 aufeinander folgende Tage überfällig sind und die bestehende Gesamtschuld den mitgeteilten Gesamtrahmen um mehr als 2,5%, mindestens jedoch um 100 € überschreitet. Der Verzug wird bei der MCE Bank dabei kundenbezogen ermittelt.
- Forderungen gelten als „notleidend“, soweit diese sich im Mahnverfahren befinden, gekündigt oder in der Rechtsabteilung sind.

Bei der Ermittlung der Risikovorsorge wird unterschieden zwischen Einzelwertberichtigungen (spezifische Kreditanpassungen) und Pauschalwertberichtigungen (allgemeine Kreditanpassungen):

Mengengeschäft (private und gewerbliche Kunden)

Einzelwertberichtigungen (spezifische Kreditanpassungen) werden für alle Endkundenverträge gebildet, die auf Grund des Zahlungsverhaltens auffällig geworden sind, also für ausgefallene, gemahnte und in Verzug geratene Verträge.

Händlergeschäft

Spezifische Kreditanpassungen

Einzelwertberichtigungen

In der Händlerfinanzierung werden Einzelwertberichtigungen für ausgefallene Händler und Intensiv- bzw. Problemkredithändler in Abhängigkeit des ermittelten Blankoanteils gebildet, wobei diese für die Abwicklungsentengagements noch um die erwarteten Abwicklungskosten bzw. Verwertungserlöse angepasst werden.

Pauschalierte Einzelwertberichtigungen

Pauschalierte Einzelwertberichtigungen werden in der Händlerfinanzierung zu jedem Monatsultimo auf Basis eines EDV-gestützten Verfahrens auf den von der MCE Bank finanzierten Fahrzeugbestand (u.a. Neu- und Gebrauchtwagen) des Händlers gebildet, soweit keine Einzelwertberichtigungen gebildet wurden.

Allgemeine Kreditanpassungen

Pauschalwertberichtigung

Für das latente Ausfallrisiko im Kreditgeschäft hat die MCE Bank Pauschalwertberichtigungen gebildet. Die Berechnung der Pauschalwertberichtigungen orientiert sich am BMF*-Schreiben vom 10.01.1994. Dem latenten Ausfallrisiko im Leasinggeschäft wird durch Bildung einer Drohverlustrückstellung Rechnung getragen. Darüber hinaus bestehen Vorsorgen für allgemeine Bankrisiken nach §340 f HGB.

*Bundesministerium der Finanzen

Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen:

31.03.2017 in Mio. €	Gesamtbetrag der Risikoposition	Durchschnittsbetrag im Berichtszeitraum
Zentralstaaten oder Zentralbanken	32,6	35,9
Regionale/lokale Gebietskörperschaften	0,5	0,6
Öffentlichen Stellen	0,1	0,2
Institute	34,4	44,3
Unternehmen	150,8	126,8
Mengengeschäft	1.029,3	988,9
Immobilien besicherte Risikopositionen	0,0	0,0
Sonstige Posten	5,2	6,0
Beteiligungsrisikopositionen	10,2	10,2
Ausgefallene Risikopositionen	4,6	5,6
TOTAL	1.267,8	1.218,5

Gesamtbetrag der Risikopositionen nach geografischen Hauptgebieten:

31.03.2017 in Mio. €	PLZ 0-3	PLZ 4-6	PLZ 7-9	restl. Ausland
Zentralstaaten o. Zentralbanken	0,0	32,6	0,0	0,0
Regionale/lokale Gebietskörperschaften	0,2	0,3	0,1	0,0
Öffentlichen Stellen	0,1	0,0	0,0	0,0
Institute	0,0	34,4	0,0	0,0
Unternehmen	57,3	52,3	41,2	0,0
Mengengeschäft	437,8	295,2	295,0	1,4
Immobilien besicherte Risikopositionen	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Posten	0,0	5,2	0,0	0,0
Beteiligungsrisikopositionen	0,0	10,2	0,0	0,0
Ausgefallene Risikopositionen	1,8	1,5	1,2	0,1
TOTAL	497,3	431,7	337,4	1,4

Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen (Hauptbranchen):

31.03.2017 in Mio. €	Dienstleistung	Handel	Produktion	Sonstiges	Ratenkredite
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,0	0,0	0,0	32,6	0,0
Regionale/lokale Gebietskörperschaften	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0
Öffentlichen Stellen	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0
Institute	34,4	0,0	0,0	0,0	0,0
Unternehmen	1,7	136,4	1,0	11,7	0,0
<i>davon KMU</i>	0,0	51,4	0,0	0,0	0,0
Mengengeschäft	57,2	235,5	83,3	30,5	622,8
<i>davon KMU</i>	57,2	235,5	83,3	27,9	0,0
Immobilien besicherte Risikopositionen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Posten	5,2	0,0	0,0	0,0	0,0
Beteiligungsrisikopositionen	10,2	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgefallene Risikopositionen	0,4	0,5	0,9	0,2	2,6
TOTAL	109,1	372,5	85,2	75,6	625,4

Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Restlaufzeiten:

31.03.2017 in Mio. €	RLZ d 3 Monate	RLZ > 3 d 12 Monate	RLZ 12 d 60 Monate	RLZ > 60 Monat
Zentralstaaten oder Zentralbanken	17,0	0,0	0,0	15,6
Regionale/lokale Gebietskörperschaften	0,1	0,2	0,2	0,0
Öffentlichen Stellen	0,0	0,0	0,1	0,0
Institute	19,5	0,0	14,9	0,0
Unternehmen	147,2	1,1	2,5	0,0
Mengeschäft	303,3	162,1	548,0	15,9
Immobilien besicherte Risikopositionen	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Posten	1,3	0,4	1,0	2,5
Beteiligungsrisikopositionen	0,0	0,0	0,0	10,2
Ausgefallene Risikopositionen	2,2	0,7	1,7	0,0
TOTAL	490,7	164,5	568,4	44,3

Die Entwicklung der notleidenden und überfälligen Kredite sowie der Risikovorsorge spiegelt sich in den nachstehenden Tabellen wider.

Notleidende und überfällige Kredite nach wesentlichen Wirtschaftszweigen (Hauptbranchen):

31.03.2017 in Mio. €	Forderung	Bestand EWB und PWB	Aufwendungen für EWB und Direktab- schreibungen
Dienstleistung	1,5	1,0	0,1
Handel	3,3	2,9	0,2
Produktion	2,2	1,3	0,2
Sonstiges	0,7	0,5	-0,7
Ratenkredite	8,3	4,6	0,5
Total	16,0	10,4	0,3

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Hauptgebieten:

31.03.2017 in Mio. €	Forderung	Bestand EWB und PWB	Aufwendungen für EWB und Direktab- schreibungen
PLZ 0-3	5,6	3,5	0,2
PLZ 4-6	5,9	4,2	0,6
PLZ 7-9	4,1	2,5	0,3
Spanien	0,1	0,1	-0,8
restl. Ausland	0,2	0,1	0,0
Total	16,0	10,4	0,3

Entwicklung Risikovorsorge:

31.03.2017 in Mio. €	ii) Eröffnungs- bestände	iii) entnommene Beträge	iv) eingestellt oder rückgebuchte Beträge	v) Abschluss- bestände
EWB	18,2	5,1	-0,5	12,6
Rückstellungen	0,9	0,0	0,0	0,8
PWB	2,5	0,0	0,9	3,4
Total	21,6	5,1	0,3	16,8

Die im Berichtszeitraum direkt in die Gewinn- und Verlust-Rechnung eingeflossenen Kreditanpassungen betragen 0,2 Mio. € und setzen sich zusammen aus den eingestellten oder rückgebuchten Beträgen, Direktabschreibungen in Höhe von 0,2 Mio. € abzüglich der Eingänge auf abgeschriebene Forderungen in Höhe von 0,7 Mio. €

8. Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443)

Die MCE Bank orientiert sich bei der Offenlegung unbelasteter Vermögenswerte und zusätzlich an der Offenlegung belasteter Vermögenswerte an den Vorlagen des BaFin Rundschreiben 06/2016 (BA). Zum Zwecke der Offenlegung verwendet die MCE Bank die Medianwerte auf Grundlage vierteljährlicher Daten des Fiskaljahres 2016/2017.

A - Vermögenswerte

		Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
		010	040	060	090
010	Vermögenswerte des berichtenden Instituts	0		44,0	
030	Aktieninstrumente	0	0	10,2	10,2
040	Schuldtitel	0	0	15,7	15,9
120	Sonstige Vermögenswerte	0		18,0	

B - Erhaltene Sicherheiten

		Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen
		010	040
130	Vom berichtenden Institut erhaltene Sicherheiten	0	0
150	Aktieninstrumente	0	0
160	Schuldtitel	0	0
230	Sonstige erhaltene Sicherheiten	0	0
240	Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS	0	0

C - Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

		Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
		010	030
010	Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	517,2	547,5

D - Angaben zur Höhe der Belastung

Bei den belasteten Vermögenswerten handelt es sich im Wesentlichen um verkaufte Forderungen. Der Buchwert der belasteten Vermögenswerte beträgt 547,5 Mio. € (Median). Die sonstigen unbelasteten Vermögenswerte setzen sich im Wesentlichen aus der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Steuerforderungen zusammen.

Ergänzende Erläuterungen zum Forderungsverkaufsprogramm sind im Kapitel Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449) beschrieben.

9. Inanspruchnahme von ECAI* (Art. 444)

Die MCE Bank ermittelt die Eigenmittelanforderungen im Standardansatz für die Risikopositionsklassen „Risikopositionen gegenüber Unternehmen“ anhand der Bonitätsbeurteilungen der benannten ECAI, Creditreform Rating AG, Neuss. Für die Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken finden die Ratings von Moody's Verwendung.

* External Credit Assessment Institutions

Benannte ECAI nach Risikopositionsklassen	
Zugeordnete Risikopositionsklasse gemäß Art. 112	Benannte ECAI
Zentralstaaten/Zentralbanken	Moody's
Unternehmen	Creditreform Rating AG

Die Zuordnung des Risikogewichtes innerhalb einer Risikopositionsklasse hängt von der Qualität des externen Ratings ab, wobei die Zuordnung der Ratings zu Bonitätsstufen nach der von der EBA veröffentlichten Standardzuordnung vorgenommen wird. Bonitätsbeurteilungen der Creditreform Rating AG liegen für Risikopositionswerte in der Risikopositionsklasse Unternehmen derzeit nicht vor.

Positionswerte vor und nach Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken:

Risiko- gewicht in %	Positionswerte nach aufsichtlichen Risikogewichten		
	Standardansatz		IRB-Ansätze
	vor Kreditrisikominderung	nach Kreditrisikominderung*	
	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €
0**	33,1	33,1	
10			
20	0,1	0,1	
35			
50			
70			
75	1.029,3	1.029,3	
90			
100	202,1	202,1	
115			
150	3,1	3,1	
190			
250			
290			
350			
370			
1250			
Kapitalabzug			
Total	1.267,8	1.267,8	

* Die MCE Bank berücksichtigt keine Kreditrisikominderungstechniken.

** Bei den Beträgen in der Spalte „Risikogewicht in %“, Zeile 0% handelt es sich hauptsächlich um Risikopositionswerte gegenüber Zentralstaaten/Zentralbanken die von Moody´s mit dem Rating Aaa beurteilt und in die Bonitätsstufe 1 des Art. 114 Abs. 2 Tabelle 1 der Verordnung zugeordnet wurde.

10. Marktrisiko (Art. 445)

Die MCE Bank ist ein Nichthandelsbuchinstitut. Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken bestehen nicht.

11. Operationelles Risiko (Art.446)

Die Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko wird nach dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 ermittelt.

Im Basisindikatoransatz beträgt das Mindesteigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko 15% des maßgeblichen Indikators. Der maßgebliche Indikator ist der Dreijahresdurchschnitt der Betriebserträge gemäß Art. 316.

Das regulatorische Eigenmittelerfordernis für das operationelle Risiko zum Berichtsstichtag beträgt 10,2 Mio. €

12. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Art. 447)

Die Anteile an verbundenen Unternehmen bestehen aus der hundertprozentigen Beteiligung an der MCE Verwaltung GmbH, Flörsheim am Main (MCEV) von 10,2 Mio. € (nominal 10,2 Mio. €). Zwischen der MCE Bank und ihrer Tochtergesellschaft, der MCEV, besteht ein Ergebnisabführungsvertrag. Die Gesellschaft wird in Personalunion mit der MCE Bank geführt; weiterhin besteht zwischen der MCE Bank und der MCEV ein Geschäftsbesorgungsvertrag.

Die Kapitalkonsolidierung der MCEV erfolgte zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung nach der Buchwertmethode, es findet kein Kapitalabzug statt. Die Beteiligung an der MCEV und die damit verbundene Zielsetzung ergibt sich aus der Verwaltung der unter 3. aufgeführten Beteiligungen und des Immobilienvermögens. Zum Stichtag 31. März 2017 weisen weder die vorgenannte Beteiligung noch deren Tochtergesellschaften eine Kapitalunterdeckung auf.

Gruppen von Beteiligungsinstrumenten	Vergleich		
	Buchwert	beizulegender Zeitwert (fair value)	Börsenwert
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
Verwaltung			
- börsengehandelte Positionen			
- nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend			
- andere Beteiligungspositionen	10,2	10,2	
Sonstige			
- börsengehandelte Positionen			
- nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend			
- andere Beteiligungspositionen			
Total	10,2	10,2	

13. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448)

Zinsänderungsrisiken ergeben sich für die MCE Bank, wenn für bestimmte Laufzeitbänder Unterschiede zwischen den zinstragenden Aktiva und Passiva bestehen. Die Messung des Zinsänderungsrisikos erfolgt monatlich. Folgende wesentliche Schlüsselannahmen werden zu Grunde gelegt:

Das Anlagebuch umfasst alle fest- und variabel verzinslichen bilanziellen sowie zinssensitiven außerbilanziellen Positionen, soweit vorhanden. Unverzinsliche Positionen werden dabei nicht berücksichtigt. Positionen der Einkaufsfinanzierung werden gemäß den internen Ablauf-fiktionen, die auf Erfahrungen der Vergangenheit basieren (Umschlagshäufigkeit des Bestandes), berücksichtigt.

Vorzeitige Vertragsablösungen aus Kredit- und Leasingverträgen werden auf der Grundlage von Vergangenheitsanalysen quantitativ mindestens jährlich analysiert. Die prozentuale Veränderung der vorzeitig zurückbezahlten Verträge wird mit Annahmen der geplanten Entwicklung des Vertragsbestandes verglichen und gegebenenfalls an die Markterfordernisse angepasst. Die MCE Bank verfügt über nahezu kein Einlagengeschäft. Die vorzeitige Rückzahlung von Termin- und Tagesgeldeinlagen ist daher nicht relevant. Fremdwährungspositionen liegen nicht vor.

Für die Ermittlung des Zinsänderungsrisikos wird der von der Bankenaufsicht vorgegebene Zinsschock von +/- 200 Basispunkten verwendet.

Die Auswirkungen eines standardisierten Zinsschocks stellen sich wie folgt dar:

Währung	Zinsänderungsrisiken	
	Schock (+200/-200 Basispunkte)	
	in Mio. €	
	Rückgang der Erträge	Zuwachs der Erträge
Euro	-7,0	7,0
Total	-7,0	7,0

14. Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449)

Verbriefungen werden in Art. 4 Abs. 61 der CRR definiert. Vor dem Hintergrund dieser weit gefassten Definition ist auch die nachfolgend beschriebene Transaktion unter dem vorgenannten Artikel zu subsumieren und unter den Anwendungsbereich der Verbriefungsregelungen gemäß Art. 242 ff. einzuordnen.

Qualitative Anforderungen

Die MCE Bank hat im Geschäftsjahr 2013/2014 eine Diversifizierung der Refinanzierung umgesetzt um die Abhängigkeiten von den bestehenden Refinanzierern zu reduzieren, mit dem Ziel über eine stabile Refinanzierung über eine Laufzeit von mehreren Jahren zu verfügen.

Im Rahmen eines mit zwei beteiligten Käufern (Kreditinstitute) vertraglich vereinbarten revolvingierenden Forderungsverkaufsprogramms werden seit 2013 Endkundenfinanzierungen bis zu einer limitierten Höhe der besicherten Refinanzierung von 500,0 Mio. € den beiden Vertragspartnern zum Kauf angeboten. Die Angebote wurden bis heute ohne Ausnahme angenommen.

Nach Ablauf der revolvingierenden Phase werden die verfügbaren Zahlungseingänge auf den Kapitalbetrag, abzüglich des Reserve I-Betrages für jeden Käufer gesondert, wie folgt verwendet:

Zur Reduzierung des Gesamtfinanzierungsbetrages in Einklang mit dem jeweiligen Finanzierungsverhältnis.

Nach der Freigabe der Reserven, werden die ggfs. verbleibenden Beträge an den Verkäufer gezahlt, nachdem der Gesamtfinanzierungsbetrag auf Null zurückgeführt wurde oder ein vertraglich vereinbarter Clean up-Call ausgeübt wurde.

Ausfälle die aus dem verkauften Volumen stammen, werden durch die sogenannte „Reserve I“, „Reserve II“ und „Reserve III“, die als ein nicht erstattbarer Abschlag auf Tilgungseingänge der verkauften Forderungen (Reserve I), als verpfändete Bareinlage (Reserve II) bzw. eine kapitalgedeckte Garantie (Reserve III) ausgestaltet sind, abgedeckt. Zum Bilanzstichtag betrug die Garantie 52,5 Mio. €. Das Risiko einer Inanspruchnahme wird bankseitig als gering eingeschätzt.

Umfang der Aktivitäten im Verbriefungsprozess

Die MCE Bank hat in der vorliegenden Struktur hauptsächlich die Funktion des Originators übernommen.

- Generierung von Forderungen in Form von Finanzierungsraten
- Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums (juristisch), jedoch kein regressloser Verkauf der Forderungen an die Forderungskäufer.
- Auswahl der in den Portfolien befindlichen Forderungen unter Berücksichtigung der in den Rahmenverträgen festgelegten Selektionskriterien durch die Bank.

Eine Zusammenarbeit mit einer Ratingagentur (ECAI) war aufgrund der zugrundeliegenden Struktur nicht erforderlich.

Der Eigenbehalt, in Höhe von mind. 5% des Nominalwertes der für die Verbriefung selektierten Forderungen, wird gem. den Vorschriften des Art. 405 (vormals §18a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KWG) zurückbehalten.

Darüber hinaus verwaltet die MCE Bank als Servicer das Portfolio und leitet die entsprechenden Zahlungseingänge an die Forderungsverkäufer weiter. Vereinbarungsgemäß werden die von der Bank eingezogenen und an die Käufer weitergeleiteten Kundenzinszahlungen sowie die vertraglichen Programmbeiträge mit den Forderungsbeträgen aus den revolvingierenden monatlichen Neuverkäufen verrechnet und an festgelegten Zahlungsterminen ausgekehrt.

Weiterhin erstellt die MCE Bank das laufende Reporting an die Forderungskäufer.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Zum Bilanzstichtag sind Forderungen aus dem Endkundenkreditgeschäft in Höhe von 500,3 Mio. € verkauft, die in den Forderungen an Kunden ausgewiesen sind. Ein bilanzieller Abgang der Forderungen aus dem bankaufsichtsrechtlichen HGB Einzelabschluss der MCE Bank erfolgt nicht. Die „Reserve III“ wird unter den Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen.

Verfahren zur Bestimmung der risikogewichteten Positionswerte

Aufgrund der zurückbehaltenen Adressenausfallrisiken werden die Anforderungen an einen wesentlichen und wirksamen Risikotransfer nicht erfüllt. Die MCE Bank hat daher keine Anrechnungserleichterung nach Art. 244 i.V.m. Art. 249 in Anspruch genommen. Die Bank unterlegt die der Transaktion zugrunde liegenden Forderungen mit Eigenkapital gemäß ihrer Risikopositionsklasse. Die verkauften Forderungen wurden zum 31. März 2017 im Rahmen der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge nach Art. 113 fast ausschließlich im Mengengeschäft berücksichtigt.

Risikoüberwachung von Verbriefungstransaktionen

Für die interne Risikosteuerung bzw. -überwachung unterscheidet die MCE Bank nicht zwischen verkauften und nicht-verkauften Positionen, so dass die verkauften Positionen in dieselben Risikomanagement- und -controllingprozesse einbezogen sind wie das übrige Portfolio. Gleiches gilt für die Risikoberichterstattung und für die Berechnung der Risikotragfähigkeit.

Quantitative Anforderungen

Das rechtlich verkaufte Forderungsportfolio (RPF) hat per 31.03.2017 ein ausstehendes Forderungsvolumen in Höhe von 500,3 Mio. € Die Angaben zu notleidenden bzw. überfälligen Forderungen in der Übersicht nach Art. 442 CRR enthalten auch die Angaben der rechtlich verkauften, aber weiterhin in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen.

15. Vergütungspolitik (Art. 450) i.V.m. §16 Institutsvergütungsverordnung

Die MCE Bank hat eine Selbsteinschätzung des Instituts im Sinne des §17 der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) vorgenommen und gehört nach eigener Einschätzung nicht zu den sogenannten bedeutenden Instituten. Insbesondere lag die Bilanzsumme im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre unter 15 Mrd. € und es fand keine Beaufsichtigung durch die Europäische Zentralbank statt.

Die Offenlegungsverpflichtungen gemäß Art. 450 beziehen sich ausschließlich auf Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt (sogenannte Risk-Taker). Die Verpflichtung zu dieser Identifizierung besteht jedoch nur für bedeutende Institute im Sinne des §17 InstitutsVergV. Daher wird auf Grundlage der Verhältnismäßigkeit, von einer Identifizierung von Risk-Takern zum Zwecke der Offenlegung abgesehen. Im Folgen-

den wird das Vergütungssystem gemäß §7 InstitutsVergV für die Mitarbeiter und Geschäftsleitung der MCE Bank dargestellt:

Grundzüge des Vergütungssystems

Das Vergütungssystem steht im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie der MCE Bank. Eine Einbindung externer Berater und Interessensgruppen ist nicht erfolgt.

Die Höhe der Vergütung der Mitarbeiter richtet sich nach deren Tätigkeit und der Zuordnung entsprechend der Hierarchieebene.

Der Gesamtbetrag der variablen Vergütung ist so gestaltet, dass die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung und die Ertragslage der MCE Bank berücksichtigt werden. Dies schließt die kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen gemäß §10i KWG mit ein. Somit ist gewährleistet, dass durch die Auszahlung der variablen Vergütungen die Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung der MCE Bank nicht gefährdet wird.

Verantwortung für das Vergütungssystem

Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für das Vergütungssystem der MCE Bank. Die Überprüfung des Vergütungssystems auf Angemessenheit erfolgt auf jährlicher Basis durch die Geschäftsführung und die Personalabteilung.

Grundsätzliche Entscheidungen über die Vergütungspolitik der MCE Bank werden von der Geschäftsführung getroffen und mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Jede Änderung der Vergütungspolitik sowie das Budget für die jährlichen Gehälter bzw. Gehaltserhöhungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Die MCE Bank verfügt über keinen Vergütungsaus-schuss.

Mitarbeiter mit fixer Vergütung

Das Jahresfestgehalt für Mitarbeiter/innen der MCE Bank ohne variable Vergütung orientiert sich an dem „Tarifvertrag für das private Bankgewerbe und den öffentlichen Banken“.

Das Jahresfestgehalt wird in 12 Raten monatlich nachträglich ausgezahlt; zuzüglich einer Monatsrate Weihnachtsgeld (Zahlung im November) und einer anteiligen Rate Urlaubsgeld (Zahlung im Juni). Darüber hinaus werden in Abhängigkeit von der Hierarchieebene Dienstwagen zur eigenen Nutzung zur Verfügung gestellt. Zusätzlich zum Jahresfestgehalt können einzelnen Mitarbeitern Sonderzahlungen gewährt werden.

Mitarbeiter mit fixer und variabler Vergütung

Das variable Vergütungssystem zielt auf den nachhaltigen Erfolg der MCE Bank ab und ist so gestaltet, dass keine Anreize zum Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken geschaffen werden und nicht der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten zuwiderlaufen. Dies gilt gleichermaßen für die Leistungen zur betrieblichen Altersversorgung, daher wird auf die quantitative Darstellung dieses Vergütungsbestandteils verzichtet.

Die Gesamtvergütung für die Geschäftsführung, für Führungskräfte und Mitarbeiter mit Zielvereinbarungen orientiert sich an der branchenüblichen Vergütung. Die Gesamtvergütung setzt sich aus einem fixen Jahresfestgehalt (fester Anteil) und der variablen Vergütung (variabler Anteil) zusammen, der jährlich als Einmalbetrag ausgezahlt wird.

Die Fixvergütungen werden von der Geschäftsführung jährlich auf ihre Angemessenheit hin überprüft und sind so bemessen, dass keine Abhängigkeit des Mitarbeiters von der Leistung variabler Vergütungsanteile besteht.

Der variable Anteil beträgt zwischen 10% und 30% des Jahresfestgehalts, je nach Hierarchiestufe. Die variable Vergütung ist bei maximaler Zielerreichung auf das Anderthalbfache des variablen Anteils begrenzt.

Inhalt des variablen Anteils sind sowohl Unternehmensziele als auch individuelle Ziele, wobei mit zunehmender Hierarchiestufe der Anteil der Unternehmensziele steigt. Die individuellen Ziele werden mit der jeweiligen Führungskraft vereinbart.

Fest zugesagte variable Vergütungsanteile werden grundsätzlich nicht vereinbart.

Vergütung der Geschäftsführung

Die Vergütung der Geschäftsführung der MCE Bank orientiert sich an der nachhaltigen Unternehmensentwicklung sowie am Unternehmenserfolg und steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen der Geschäftsführung.

Die variable Vergütung besteht daher aus einer einjährigen und einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage.

Quantitative Angaben zu den Vergütungen der MCE Bank

Da die MCE Bank in Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von einer Identifizierung von Risk-Takern absieht), beziehen sich die nachfolgenden quantitativen Vergütungsangaben zusammengefasst auf die Geschäftsbereiche Markt und Marktfolge.

Die Vergütungen der Geschäftsführung sind dabei entsprechend ihren Geschäftsbereichen zugeordnet.

Zusammengefasste quantitative Vergütungsangaben, aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen Zeitraum vom 01.04.2016 bis 31.03.2017			
in Mio. €	Markt	Marktfolge	Gesamt
Gesamtvergütung aller Geschäftsbereiche	6,8	6,4	13,2
Fixer Vergütungsanteil (Alle Mitarbeiter)	5,9	5,9	11,8
Variabler Vergütungsanteil (Begünstigte Mitarbeiter)	0,9	0,5	1,4
Anzahl der begünstigten Mitarbeiter (Variabler Anteil)	29	25	54

Im vorgenannten Geschäftsjahr gab es keine Person, deren Vergütung sich auf 1 Mio. € oder mehr belaufen hat.

16. Verschuldung (Art. 451)

Die Veröffentlichung der Verschuldungsquote erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/62 und der Durchführungsverordnung 2016/200 für die Offenlegung der Verschuldungsquote.

CRR-Verschuldungsquote – Offenlegungsbogen

Stichtag	31.03.2017
Name des Unternehmens	MCE Bank GmbH
Anwendungsebene	Einzelebene

Tabelle LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

		Anzusetzender Wert in Mio. €
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	1.225,5
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k.A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	k.A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	k.A.
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k.A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	39,3
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
7	Sonstige Anpassungen	-45,5
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	1.219,3

Tabelle LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote in Mio. €
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	1.180,4
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-0,5
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	1.179,9
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	k.A.
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	k.A.
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	k.A.
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k.A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k.A.
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k.A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	k.A.
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k.A.
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	0,0
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k.A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	k.A.
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k.A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k.A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	k.A.
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	0,0

Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	139,9
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-100,5
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	39,4
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k.A.
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k.A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	157,8
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	1.219,3
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	12,9
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	k.A.
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k.A.

Tabelle LRSpl: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote in Mio. €
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	1.180,4
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0,0
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	1.180,4
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	33,1
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	0,1
EU-7	Institute	34,4
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	0,0
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	955,3
EU-10	Unternehmen	137,6
EU-11	Ausgefallene Positionen	4,5
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z.B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	15,4

Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung

Im Rahmen des Kapitalplanungsprozesses werden u.a. auf Basis des Risikotragfähigkeitskonzeptes, die internen und die regulatorischen Kapitalerfordernisse durch das Risikocontrolling ermittelt. Weiterhin werden die regulatorischen Kennzahlen, zu denen auch die Verschuldungsquote gehört, quartalsweise durch das Meldewesen festgestellt und durch das Risikocontrolling überwacht. Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung wird in der periodischen Beurteilung der Kapitaladäquanz berücksichtigt und ebenfalls vom Risikocontrolling überwacht.

Die derzeit diskutierte vorläufige Zielquote an die Verschuldungsquote beträgt 3%. Mit aktuell 12,9% erfüllt die MCE Bank deutlich die vorgenannte Anforderung, somit ist ein ausreichender Puffer vorhanden.

Der Kapitalplanungsprozess umfasst einen Horizont von fünf Jahren. Werden im mindestens jährlich stattfindenden Planungsprozess Fehlentwicklungen festgestellt, so besteht für die Geschäftsführung ausreichend Reaktionszeit, um steuernde Maßnahmen einleiten zu können.

Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die offengelegte Verschuldungsquote hatten

Gegenüber dem letzten Offenlegungstichtag hat sich sowohl die Gesamtrisikopositionsmessgröße als auch das Kernkapital erhöht. Die Kernkapitalquote stieg durch die Einstellung des vollständigen Bilanzgewinns in Höhe von 5,4 Mio. € in die anderen Gewinnrücklagen. Diese Zuführung des Bilanzgewinns in die anderen Gewinnrücklagen hat sich unmittelbar auf die Verschuldungsquote ausgewirkt.

Für das Geschäftsjahr 2016/2017 war im Automobilbereich ein genereller Zuwachs an Neuzulassungen in Deutschland zu verzeichnen. Korrespondierend zur nachhaltig positiven Absatzentwicklung von Mitsubishi-Neufahrzeugen auf dem deutschen Markt, konnte das Kreditvolumen und somit die bilanzwirksamen Risikopositionen um 13,5% auf 1.180,4 Mio. € gesteigert werden. Die Verschuldungsquote verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 1,1%.

17. Sonstige Offenlegungsanforderungen

Gegenparteausfallrisiko (Art. 439)

Ein Gegenparteausfallrisiko im Sinne des Teils 3 Titel II Kapitel 6 der Verordnung (EU) 575/2013 besteht für die MCE Bank nicht, da die MCE Bank keine derivativen Geschäfte gemäß Anhang II der vorgenannten Verordnung tätigt.

Indikatoren der globalen Systemrelevanz (Art. 441)

Die MCE Bank ist kein Institut gemäß Art. 131, die Offenlegung des Art. 441 entfällt daher.

Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken (Art. 452)

Die Offenlegung gemäß Art. 452 entfällt, da die MCE Bank keine Positionswerte nach dem IRBA ermittelt.

Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453)

Kreditrisikominderungstechniken werden von der MCE Bank nicht verwendet. Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die MCE Bank keinen Gebrauch.

Die Art. 454 und 455 sind für die MCE Bank nicht anwendbar bzw. nicht relevant.

18. Angaben nach §26a KWG

Die Angaben betreffend §26a KWG sind dem konsolidierten Anhang und Lagebericht gemäß §§ 284, 285 bzw. 289 HGB zu entnehmen. Anhang und Lagebericht sind im elektronischen Bundesanzeiger als Teil des Konzernjahresabschlusses veröffentlicht. Die MCE Bank hat keine öffentlichen Beihilfen erhalten. Die Kapitalrendite, berechnet als Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme, beträgt 1,1%.

19. Anhang

19.1 Offenlegung der Kapitalinstrumente

19.2 Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

Impressum

MCE Bank GmbH
Schieferstein 5
65439 Flörsheim
Deutschland

Telefon: +49 (0) 61 45 506 - 0
Telefax: +49 (0) 61 45 506 - 100
E-Mail: info@mce-bank.eu

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Horst Fritz, Volker Hammer, Ken Nishida

Registergericht: Amtsgericht Wiesbaden
Registernummer: HRB 23016
VAT-No. DE187030303

Sitz der Gesellschaft: 65439 Flörsheim, Deutschland

19.1 Offenlegung der Kapitalinstrumente

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente *		
1	Emittent	MCE Bank GmbH
2	einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	GmbH-Anteile/ Geschäftsanteile
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	40,9 Mio. €
9	Nennwert des Instruments	40,9 Mio. €
9a	Ausgabepreis	40,9 Mio. €
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Stammkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	Diverse
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
Coupons / Dividenden		
17	variable Dividenden-/Couponszahlungen	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.

33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Im Nachgang zu allen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.
* Bei nichtanwendbaren Feldern, ist "k.A." angegeben.		

19.2 Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

Zeilen-Nr. DFV	HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN	(A) BETRAG AM TAG DER OFFEN- LEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHAND- LUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGE- SCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄSS VER- ORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	40,9	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k.A.
2	Einbehaltene Gewinne	60,3	26 (1) (c)	k.A.
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	57,0	26 (1)	k.A.
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	k.A.	26 (1) (f)	k.A.
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)	k.A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479, 480	k.A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)	k.A.
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	158,2		
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorischen Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105	k.A.
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-0,5	36 (1) (b), 37, 472 (4)	k.A.
9	In der EU: leeres Feld			k.A.
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k.A.

11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)	k.A.
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k.A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)	k.A.
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (b)	k.A.
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k.A.
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k.A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k.A.
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k.A.
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k.A.
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)	k.A.
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	k.A.
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (11), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	k.A.
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (111), 379 (3)	k.A.

21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1), (a), 470, 472 (5)	k.A.
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1)	k.A.
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	k.A.
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1), (a), 470, 472 (5)	k.A.
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a), 472 (3)	k.A.
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (I)	k.A.
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k.A.		k.A.
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k.A.		k.A.
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	481	k.A.
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (j)	k.A.
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-0,5		
29	Hartes Kernkapital (CET1)	157,7		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52	k.A.
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.		k.A.

32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.		k.A.
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86, 480	k.A.
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)	k.A.
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k.A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58, 475 (3)	k.A.
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k.A.
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k.A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	k.A.		k.A.

41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k.A.
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	k.A.
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	k.A.
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)	k.A.
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k.A.		
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k.A.		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	157,7		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		62, 63	k.A.
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	5,0	486 (4)	k.A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480	k.A.
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)	k.A.
50	Kreditrisikoanpassungen	k.A.	62 (c) und (d)	k.A.
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	5,0		
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k.A.

53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)	k.A.
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k.A.
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k.A.		k.A.
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k.A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	k.A.		k.A.
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k.A.
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	475, 475 (2) (a), 475, (3), 475 (4) (a)	k.A.
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481	k.A.

57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k.A.		
58	Ergänzungskapital (T2)	5,0		
59	Eigenkapital insgesamt(TC=T1+T2)	162,7		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	k.A.		k.A.
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	967,9		
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,3	92 (2) (a), 465	k.A.
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,3	92 (2) (b), 465	k.A.
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,8	92 (2) (c)	k.A.
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,8	CRD 128, 129, 130	k.A.
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,3		k.A.
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,0.		k.A.
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.		k.A.
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131	k.A.
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	11,0	CRD 128	k.A.
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Eigenkapitalquoten und -puffer				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4),	k.A.

73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	k.A.
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	k.A.
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	k.A.
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k.A.	62	k.A.
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62	k.A.
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62	k.A.
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 01.01.2013 bis 01.01.2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	k.A.
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)	k.A.
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	k.A.
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)	k.A.
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	5,0	484 (5), 486 (4) und (5)	k.A.
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen u. Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)	k.A.